



SATZUNG

des Sportverein Ebersbach/Fils 1910 e.V.

Fassung vom 17.01.2018

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein Ebersbach a. d. Fils 1910 e.V. abgekürzt SVE.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ebersbach/Fils und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen Nr. 85 eingetragen. Der Verein wurde im Jahre 1910 gegründet. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, durch Sport, Leibesübungen und Kameradschaft, insbesondere die der Jugend sowie der Betrieb, die Unterhaltung und die Errichtung der hierfür notwendigen Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, gleich welcher Art, begünstigt werden.

3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt oder geduldet werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein;
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Mitgliedsantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

4. Mitglieder, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine besondere Vereinbarung, zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und diejenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich **und muss dem Vorstand** bis spätestens zum 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden. Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge, sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, indem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gemäß § 8 gegen das Mitglied verhängte Strafen. Die Austrittserklärung von Minderjährigen bedarf des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied;
 - a) die Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
 - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb zwei Wochen schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände, Unterlagen und Eigentümer des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben. Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

4. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die entsprechenden Einrichtungen zu benutzen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen, Vermögen oder Zweck des Vereins schadet.
3. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt in den Angelegenheiten des Vereins, gleiches Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

4. Alle volljährigen Mitglieder sind wählbar, für die zu besetzenden Vereins- oder Abteilungssämter. Zur Übernahme eines Amtes, kann niemand gezwungen werden.
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen. Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge erfolgt über das Bankeinzugsverfahren. Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, bis zu 20 % des Beitrages, verpflichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind bei der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages begünstigt. Beitragsbefreiung kann in begründeten Einzelfällen der Vorstand erteilen. Die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen der Mitglieder an den Verein. Sie sind am 01. Februar des laufenden Kalenderjahres an den Verein im Voraus zu entrichten. Mitglieder die dem Verein nach dem 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres beitreten, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für dasselbe Kalenderjahr befreit.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.
4. Abteilungen können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet diesen an die Abteilung zu entrichten. Das gleiche gilt für entsprechende Aufnahmegebühren, Umlagen oder sonstige Dienstleistungen. Die Abteilungsbeiträge werden jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres für die kommende Saison im Voraus entrichtet.

§ 8 Strafbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 5 vorgesehenen Ausschlussregelungen, einer Vereinsdisziplinargewalt.
2. Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Ordnungen verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigt. Als Vereinsstrafen sind zulässig: Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis drei Jahresbeiträgen, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen und der Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Für denselben Verstoß können mehrere Straforten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
3. Jede Vereinsstrafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb zwei Wochen gegen die Strafe beim Vorstand Berufung einlegen. Er kann sich dann anschließend schriftlich oder mündlich beim Vorstand rechtfertigen. Nach der Anhörung des Betroffenen, kann der Vorstand die Strafe aufrechterhalten oder diese fallen lassen.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eine eigene Disziplinargewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die von den Abteilungen verhängten Strafen sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. der Vorstand

§ 10 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten zwei Quartale des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor, im Mitteilungsblatt der Stadt Ebersbach unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:

Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
Kassenbericht des Hauptkassiers
Bericht der Kassenprüfer
Rechenschaftsbericht der Abteilungsleiter
Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
Neuwahlen
Verschiedenes

2. Anträge an die Hauptversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, welche die Voraussetzungen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, sind dem zuständigen Finanzamt zu melden.
4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. In der Hauptversammlung sind Wiederwahlen zulässig. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es die Lage oder das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, fordern.
2. Die Einladung und die Abwicklung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Hauptkassierer
 - e) der Schriftführer
 - f) der Ausschussvorsitzende oder dessen Stellvertreter
 - g) Vereinsjugendleiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorstand bzw. in Ausnahmefällen durch den 3. Vorstand und dem Hauptkassier vertreten.
1. und 2. Vorstand sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. 3. Vorstand und Hauptkassier vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Verteilung der Abteilungsunterstützungen, für die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes, für die Festlegung von größeren Veranstaltungen, für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der vom Gesetzgeber festgesetzten Pauschale, derzeit 720,00 € im Jahr erhalten.
4. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen, mindestens einmal pro Quartal und nach Bedarf. Diese Sitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung dieser Sitzungen erfolgt mindestens eine Woche vorher durch persönliche Einladung der Vorstandsmitglieder oder durch Aushang an der Informationswand des Vereinsheims in der Strutstraße. Der Vorstand ist berechtigt zu diesen Sitzungen bestimmte Mitglieder oder Personen, welche ein Vereinsamt begleiten, einzuladen. Dies soll dazu dienen, bestimmte Sachverhalte oder aktuelle Themen zu klären oder zu besprechen. Die eingeladenen Personen haben bei der Vorstandssitzung keinerlei Stimmrecht.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem internen Aufgabenverteilungsplan geregelt werden. Der Vorstand kann beschließen für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
6. Die Vorstandsmitglieder gem. § 12 Abs. 1 Ziff. a-e und g werden von der Hauptversammlung im Wechsel, jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, beginnend mit dem 1. Vorsitzenden. Das Vorstandsmitglied Ziffer. f (Hauptausschussvorsitzender) wird vom Hauptausschuss auf ein Jahr vorgeschlagen. Dieser muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat. Bis dahin erledigt der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Hauptkassier die Vereinsangelegenheiten.

8. Die einzelnen Mitglieder oder aber Abteilungen des Vereins bzw. deren Leiter dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes, Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen. Klare Kompetenzzuweisungen enthält die Geschäftsordnung.
9. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Hauptkassierer

Der Kassierer ist berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten, soweit es sich um normale Kassengeschäfte oder übliche Vereinsgeschäfte handelt. Anschaffungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes laut Kompetenzregelung. In jeder Hauptversammlung hat der Kassier Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzugeben.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer durchgeführt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören. Sie haben die Kasse und die Belege des Hauptvereins und der Abteilungen zu prüfen und über das Ergebnis jährlich der Hauptversammlung zu berichten. Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, wie z. B. Benutzerordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung oder Datenschutzordnung. Über den Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 16 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - alle Vorstandsmitglieder
 - alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter oder Beisitzer
 - alle Jugendleiter
 - Wirtschaftsführer
 - Unfallsachbearbeiter
 - und sonstige Inhaber von Vereinsämtern.
2. Der Ausschuss erledigt alle anfallenden Vereinsangelegenheiten, die nicht satzungsgemäß aufgeteilt oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Zu diesem Zwecke kann sich der Ausschuss einen Aufgabenverteilungsplan geben, der den Ausschussmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweist. Dieser Verteilungsplan ist vom Vorstand zu genehmigen. Die einzelnen Ausschussmitglieder, die ein Amt begleiten, werden von den Ausschussmitgliedern für jeweils ein Jahr gewählt. Des Weiteren ist die Aufgabe des Ausschusses Ideen zu erarbeiten z. B. für Veranstaltungen, Lösungsvorschläge für vereinsinterne Angelegenheiten vorzulegen oder für den Informationsfluss und die Absprache zwischen den einzelnen Abteilungen zu sorgen.

3. Der Ausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Ausschussvorsitzende ist ein vollwertiges Vorstandsmitglied bzw., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Wahl dieser zwei Ämter wird bei der Hauptversammlung bestätigt. Die Wahl dieser Personen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Der Ausschuss ist Wahl- bzw. Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
4. Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal pro Quartal zu seinen Ausschusssitzungen. Diese ist vom Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens eine Woche vorher durch Ankündigung im Mitteilungsblatt der Stadt Ebersbach einzuberufen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dafür hat der Ausschussvorsitzende zu sorgen.
5. Die Aufgabe des Ausschussvorsitzenden ist es, die Vorschläge oder Beschlüsse des Ausschusses bei der folgenden Vorstandssitzung vorzutragen und darüber Bericht zu erstatten. Über die Anträge des Ausschusses entscheidet dann der Vorstand. Das Protokoll der Ausschusssitzungen ist bei der Vorstandssitzung vorzulegen. Der Ausschuss handelt im Interesse des Vereins und ist ein Bindeglied zwischen dem Vorstand und den einzelnen Abteilungen und Mitgliedern.

§ 17/A Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese können im Bedarfsfall auf Antrag des Ausschusses und durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder auch geschlossen werden.
2. Die Geschäfte der Abteilungen werden vom Abteilungsleiter geführt. Bei Bedarf kann eine Abteilung einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Wahl des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleitung erfolgt in der Abteilungsversammlung und ist vom Vorstand zu bestätigen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Die Abteilungen sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und den Kassenprüfern des Vereins. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur dann eingehen, wenn diese vom Vorstand genehmigt sind und für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
4. Die Abteilungen sind berechtigt eigene Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder zu erheben. Diese sind allerdings erst vom Vorstand zu genehmigen.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und jährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Im Bedarfsfall kann der Vorstand dieses auch Quartalsweise anfordern. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Auflösung, Selbständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein, verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.
6. Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebs sind mit dem Vorstand abzuklären. Dies betrifft nicht Abteilungsinterne Veranstaltungen.
7. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese darf nicht den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

§ 17 /B Jugendabteilung

1. Die „Vereinsjugend“ ist die Jugendorganisation des Sportverein Ebersbach 1910 e.V. und besteht aus allen Jugendabteilungen des Vereins und deren Mitglieder sowie den Jugendmitarbeitern/- innen des Jugendausschusses.
2. Die „Vereinsjugend“ arbeitet und handelt nach der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird und von dem Vereinsvorstand in einfacher Mehrheit bestätigt wird. Änderungen sind nach der gleichen Regelung durchzuführen.
3. Die Jugendversammlung wählt einen Vereinsjugendleiter bzw. Stellvertreter. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.

§ 18 Vergabe von Ämtern

1. Über die Vergabe von Vereinsämtern entscheidet, wenn nicht satzungsgemäß bestimmt, der Vorstand.
2. Vereinsamtsinhaber können mehrere Ämter ausüben. Vorstandsmitglieder können ebenfalls weitere Ämter begleiten, jedoch darf ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied kein weiteres Amt eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds mitführen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Ebersbach/Fils, welche es ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 dieser Satzung, an ortsansässige Vereine, welche die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden müssen, weiterleitet. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 07. Juni 2013 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Ebersbach, den 17.01.2018

1. Vorsitzender
Hans Nußbaumer

Schriftführer
Hans Gebhardt